

Gräfelfing



Satzung für die Benutzung von Entsorgungseinrichtungen in der Gemeinde Gräfelfing mit den Neuerungen durch die Änderungssatzung vom 12.01.2022

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nummer 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Gräfelfing unterhält folgende Entsorgungseinrichtungen:

- Wertstoffhof der Gemeinde Gräfelfing am Lochhamer Schlag 23, 82166 Gräfelfing
- Containerstandplätze im Gemeindegebiet

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

(1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der Entsorgungseinrichtungen richtet sich nach dieser Satzung sowie nach der „Satzung über die Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Gräfelfing“ (Abfallwirtschaftssatzung – AWS).

(2) ¹Die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen ist nur Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO gestattet. ²Nutzungsberechtigte müssen sich mit Personalausweis ausweisen. Für Gräfelfinger Gewerbebetriebe gelten die Regelungen der §§ 4 (2) und 9 (2).

§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechts

Von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen, die zur Benutzung nicht berechtigt sind.
- Personen, die sich Abfälle oder Wertstoffe entledigen wollen, deren Annahme durch diese Satzung ausgeschlossen ist.
- Personen, die sich ordnungs- oder sicherheitsgefährdend verhalten

(2) Personen, die zu den genannten Kreisen zählen, können unverzüglich aus den Entsorgungseinrichtungen verwiesen werden.

§ 4 Benutzungszeiten

(1) Die Benutzungszeiten der Entsorgungseinrichtungen werden von der Gemeinde festgesetzt und ortsüblich sowie durch Anschlag beim Wertstoffhof und an den Containerstandplätzen bekannt gemacht.

(2) Anlieferungen an den Wertstoffhof von hierzu berechtigten Gewerbebetrieben werden nur zu den folgenden Zeiten angenommen:

Dienstag 13.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 14.00 Uhr

(3) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann der Wertstoffhof zweitweise geschlossen werden.

(4) Der Aufenthalt auf dem Wertstoffhof ist auf die Zeit des Entladens zu beschränken, die Aufenthaltszeit in der Wertstoffbörse darf 10 Minuten nicht überschreiten.

§ 5 Abgabe von Wertstoffen und Abfällen

(1) ¹Es dürfen nur Wertstoffe und Abfälle angeliefert werden, für die die Sammlung in den Entsorgungseinrichtungen vorgesehen ist. ²Die angelieferten Fraktionen sind in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter zu geben. ³Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen nicht eingefüllt werden.

(2) ¹Die Abgabe von Abfällen und Wertstoffen im Wertstoffhof hat nach Einweisung des Personals zu erfolgen. ²Ist dieses beschäftigt, so ist mit der Abgabe zu warten. ³Dies gilt insbesondere bei der Abgabe von Problemabfällen (besonders überwachungsbedürftige Abfälle).

(3) ¹Pro Tag darf der Wertstoffhof maximal zweimal zur Anlieferung aufgesucht werden. ²Die pro Tag insgesamt angelieferte Menge an Wertstoffen und Abfällen darf haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten. ³Als haushaltsübliche Menge wird ein Wertstoffvolumen von 2 m³ festgesetzt. Ausgenommen davon ist die Anlieferung von Bauschutt. *Das angelieferte Volumen an Bauschutt darf insgesamt 1 m³ pro Tag nicht überschreiten.* ⁴Das angelieferte Volumen wird vom Betriebspersonal geschätzt.

(4) ¹Die Entsorgungseinrichtungen sind pfleglich zu benutzen. ²Jede Verunreinigung oder Beschädigung ist untersagt. ³Im Schadensfall haftet der Verursacher.

(5) ¹Das Zurücklassen von Wertstoffen und Abfällen neben den Sammelbehältern oder in den Außenanlagen der Entsorgungseinrichtungen ist verboten. ²Dies gilt auch für den Fall, dass die Sammelbehälter bereits voll sind.

(6) In die Container an den Containerstandplätzen dürfen nur Einwegverpackungen aus Glas sowie Papier, Pappen und Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen gegeben werden.

§ 6 Ordnung und Sicherheit

(1) ¹Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, gefährdet oder geschädigt wird. ²Im Schadensfall haftet der Verursacher.

(2) Rauchen und offenes Feuer ist in allen Entsorgungseinrichtungen verboten.

(3) Die angebrachten Warntafeln sind zu beachten, Gebots- und Verbotsschilder sind zu befolgen.

(4) Auf dem Wertstoffhof dürfen Fahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit fahren.

(5) ¹Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. ²Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus. ³Die Weigerung, der Aufforderung zum Verlassen des Wertstoffhofes nachzukommen, wird mit Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet.

(6) Die Gemeinde behält sich vor, die ordnungsgemäße Benutzung der Entsorgungseinrichtungen elektronisch zu überwachen.

(7) Dienst- und Personalräume dürfen nicht ohne Aufforderung betreten werden.

§ 7 Haftung der Gemeinde

(1) ¹Die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. ²Die Gemeinde haftet für Schäden nur, wenn und insoweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(2) ¹Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden und auch nicht für Schäden, die infolge unberechtigter oder unsachgemäßer Benutzung entstehen. ²Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Gelände der Entsorgungseinrichtungen abgestellt werden.

(3) Schadensfälle sind dem Betriebspersonal unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Haftung der Benutzer

Jeder Benutzer der Entsorgungseinrichtungen haftet für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden gegenüber der Gemeinde.

§ 9 Gebührenerhebung

(1) ¹Für Privatpersonen ist die Anlieferung von haushaltsüblichen Mengen in der Jahresgrundgebühr enthalten. ²Zusätzliche Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Für Anlieferungen aus Gewerbebetrieben werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Gräfelfing vom 01.01.2006 mit Änderung vom 01.01.2010 erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24, Abs. 2, Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer

1. den Wertstoffhof außerhalb der vorgeschriebenen Öffnungszeiten (§ 4) benutzt,
2. gegen die Vorschriften des § 5 verstößt,
3. gegen die Vorschriften des § 6 verstößt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere §326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 61 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bleiben unberührt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung für die Benutzung von Entsorgungseinrichtungen in der Gemeinde Gräfelfing vom 01.01.2010 tritt damit außer Kraft.

Gräfelfing, den 12.01.2022



Peter Köstler
1. Bürgermeister